

## **Praxishilfe ESE – Fragen aus der Praxis zu pädagogischen Grenzsituationen**

### **Wie kann man verlässlich pädagogische Interventionen durchführen (z.B. in der Pause)?**

Damit pädagogische Interventionen verlässlich durchgeführt werden können, bedarf es gemeinsamer und verlässlicher Absprachen. Es empfiehlt sich einen Handlungsrahmen mit dem gesamten Kollegium, der Elternvertretung und auch ggf. der Schülervvertretung zu erarbeiten, der für alle verbindlich ist. In einem solchen Handlungsrahmen bzw. Erziehungskonzept listen Sie Maßnahmen und Konsequenzen auf, an die sich letztendlich alle Mitglieder eines Kollegiums zu halten haben. Alle Kolleginnen und Kollegen reagieren sensibel auf schwierige Situationen und fühlen sich verantwortlich. Sogenannte „Schlupflöcher“ für die Kinder und Jugendlichen sind äußerst kontraproduktiv für den Erziehungsprozess. Die Kinder und Jugendlichen müssen ein Kollegium als eine Einheit wahrnehmen. Soll eine Schülerin, ein Schüler beispielsweise in der Pause nacharbeiten, brauchen Sie als Schule einen Raum und eine Lehrkraft, die die Nacharbeit gewährleistet. Machen Sie sich aber auch die Mühe pädagogische Interventionen und Maßnahmen immer wieder zu evaluieren.

### **Wie sehen die rechtlichen Grundlagen der Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen aus?**

Im Schulgesetz NRW § 53 finden Sie die rechtlichen Grundlagen der Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen. In Absatz 2 sind die erzieherischen Einwirkungen aufgelistet:

*(2) Zu den erzieherischen Einwirkungen gehören insbesondere das erzieherische Gespräch, die Ermahnung, Gruppengespräche mit Schülerinnen, Schülern und Eltern, die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens, der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde, die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern, die zeitweise Wegnahme von Gegenständen, Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens und die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen. Bei wiederholtem Fehlverhalten soll eine schriftliche Information der Eltern erfolgen, damit die erzieherische Einwirkung der Schule vom Elternhaus unterstützt*

*werden kann. Bei besonders häufigem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers oder gemeinschaftlichem Fehlverhalten der Klasse oder Lerngruppe soll den Ursachen für das Fehlverhalten in besonderer Weise nachgegangen werden.*

Den erzieherischen Maßnahmen schließen sich Ordnungsmaßnahmen an, die von der Schulleitung im Rahmen einer Teilkonferenz ausgesprochen werden können. Ein von der Schulkonferenz abgestimmtes und vor dem Hintergrund des Schulgesetzes erstelltes Erziehungskonzept bietet darüber hinaus eine zusätzliche Rechtssicherheit.

Die Bezirksregierung Detmold hat für die im Schulgesetz im § 53 genannten Ordnungsmaßnahmen [Handlungshilfen zur Anwendung](#) erstellt.

### **Wie gehe ich mit Kindern um, die während der Unterrichtszeit das Schulgelände verlassen?**

Die Reaktion auf das unerlaubte Verlassen hängt sehr stark von dem Alter des Kindes, bzw. des Jugendlichen, sowie seiner emotionalen Verfassung ab. Ist davon auszugehen, dass sich das Kind oder der Jugendliche in eine selbst- bzw. fremdgefährdende Situation begibt? In diesem Fall informieren Sie sofort die Erziehungsberechtigten. Gibt es Personal, das nach dem Kind suchen kann? Wenn Nein, dann informieren Sie umgehend die Polizei. Im besten Falle haben Sie als Schule mit der Polizei schon im Vorfeld Absprachen getroffen, so dass die Aufträge klar geregelt sind. Regeln Sie das Vorgehen für einen solchen Fall in ihrem Erziehungskonzept, damit die Abläufe, die an jeder Schule unterschiedlich sein können, im Vorfeld geklärt sind.

### **Ein Kind tritt und schlägt unkontrolliert um sich. Wie schütze ich die anderen Kinder, das Kind selber und mich?**

Wenn das Kind sich in einer solchen Krisensituation befindet, ist es in der Regel für verbale Interventionen nicht mehr zugänglich. Sprechen Sie in ruhigen und kurzen Sätzen zu dem Kind. Vermeiden Sie die Androhung von Konsequenzen. In dieser Phase gilt der Grundsatz der Deeskalation. Halten Sie die Hände vor ihren Körper und signalisieren Sie dem Kind über ihre Körpersprache, dass Sie keine zusätzliche Bedrohung darstellen. Für die Deeskalation sind alle Mittel recht. Versuchen Sie es mit paradoxer Intervention. Das bedeutet beispielsweise das Kind auf seinen Lieblingsverein im Fußball anzusprechen: "Sag mal, wie hat Dortmund denn gestern gespielt? Die werden es den Schalkern aber am

Wochenende zeigen." Oder versuchen Sie es mit Humor. Wenn sich das Kind trotz allem nicht beruhigen lässt, sollten Sie zum Schutz des Kindes und der anderen Kinder physisch einwirken. Das bedeutet das Kind muss gehalten werden, bis es sich beruhigt. Es sollte dabei möglichst wenig Zuschauer geben, d.h. je nach Situation sollte das Kind aus dem Raum gebracht werden. Doch wichtig ist, dass Sie eine solche Situation nicht alleine meistern. Holen Sie sich die Unterstützung von Kollegen (<http://www.parttraining.de/>). Diese Abläufe der Krisenintervention sollten ebenfalls in ihrem Erziehungskonzept geregelt sein. Erzieherische Maßnahmen klären Sie erst dann mit dem Kind, wenn sich alles beruhigt hat. Reflektieren Sie mit Kollegen und der Schulleitung die Situation im Anschluss vor dem Hintergrund: Wie kam es zu der Situation? Hat es schon Warnhinweise gegeben? Wie habe ich reagiert? Hätte es Handlungsalternativen gegeben? Ist die Würde des Kindes bewahrt worden? Kann es ohne "Gesichtsverlust" für alle Beteiligten weitergehen? Und zum Schluss fragen Sie sich: Wie geht es mir mit der Situation? Die Selbstfürsorge bekommt insbesondere nach dem Erleben von pädagogischen Grenzsituationen einen hohen Stellenwert.

**Unter welchen Umständen darf ich den Unterricht für ein Kind reduzieren?  
Was ist hierbei zu beachten?**

Die Reduktion der Stundentafel ist in der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung - AO-SF) geregelt. Dort finden sie unter § 28 (2) folgende Aussagen: "Soweit es die emotionale und soziale Entwicklung und die besondere Lebenssituation von Schülerinnen und Schülern erfordert, kann die Schule im Rahmen des Förderplans (§ 21 Absatz 7) für begrenzte Zeit von der Stundentafel abweichen." Entscheidend sind also eine Begründung für die Reduktion und die Berücksichtigung der Maßnahme im Förderplan. Die pädagogischen Maßnahmen sind so zu wählen, dass eine Rückführung des Kindes bzw. des Jugendlichen in den regulären Unterricht angestrebt wird. Das heißt, es ist wichtig, die Maßnahme zeitlich zu begrenzen bzw. eine Zeitschiene zu vereinbaren. Zudem ist die untere Schulaufsicht über die Maßnahme zu informieren.